

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Gütesiegel) 2015

Präambel

Ein wichtiger Bestandteil des Ausbaus familienfreundlicher Lebensstrukturen im Landkreis Aurich ist der Aufbau qualifizierter und bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung erfolgt nach den Grundsätzen der § 22 ff Sozialgesetzbuch VIII und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

Gemäß § 69 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz KJHG wird die Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten von den kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden wahrgenommen.

Umfang, Art und Qualität des Angebotes ist mit dem örtlichen Jugendhilfeträger gemäß seiner Gesamtverantwortung abzustimmen. Dieser erstellt im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen einen Kindertagesstättenbedarfsplan. Ebenfalls erstellt er Konzepte zur Qualitätssicherung der Betreuung.

Der Aufgabenbereich Kindertagespflege wird durch den Landkreis wahrgenommen.

§ 1

1. Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, jede für sich, gegenüber dem Landkreis und untereinander auf ihrem Gebiet dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen jederzeit und im Rahmen des örtlich festgestellten Bedarfs erfüllt wird. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Bereitstellung von ausreichenden Integrationsplätzen für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, Ganztagsplätzen sowie die Bereitstellung von bedarfsgerechter Betreuung während der Ferienzeiten.
2. Kreisangehörige Kommunen können die Aufgabe in eigener Trägerschaft erfüllen oder an freie Träger der Jugendhilfe übertragen.
3. Kommt eine Kommune ihrer Verpflichtung nicht nach und muss deswegen der Landkreis durch andere Maßnahmen den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz selbst erfüllen, so ist die Kommune verpflichtet, die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 2

1. Zur Durchführung der Aufgabe sowie für Qualitätssicherungsmaßnahmen erhalten die Kommunen einen jährlichen Zuschuss.
2. Bezuschusst werden die jährlich besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen, die über eine Betriebserlaubnis und eine Konzeption gemäß des Nds. Orientierungsplanes für Bildung, Erziehung und Betreuung verfügen und eine mindestens 15 stündige Wochenbetreuungszeit vorhalten.
3. Die Höhe des Zuschusses pro besetztem Platz richtet sich nach der Öffnungszeit, der Art der Einrichtung (85%), sowie dem erreichten Prozentsatz im Gütesiegel (15%). Der Gesamtfaktor 1 im ersten Vertragsjahr beträgt 700,00 Euro.
4. In der Folgezeit wird der Faktor alle drei Jahre nach dem anliegenden Rechenverfahren an die Preis- und Gehaltskostenentwicklung angepasst. (Anlage I).
5. Für die Berechnung des Strukturfaktorenanteils am Betriebskostenzuschuss werden folgende Einzelfaktoren zugrunde gelegt:

Art der Einrichtung	Faktor
Kinderkrippe halbtags bis 4,5 Std.	1
Kinderkrippe bis 6,5 Std.	1,4
Kinderkrippe bis 8 Std.	1,7
Kinderkrippe ab 8,5 Std.	2
Kindergarten bis 4,5 Stunden	1
Kindergarten bis 6,5 Stunden	1,4
Kindergarten bis 8 Stunden	1,7
Kindergarten ab 8,5 Std.	2
Nachmittagsgruppen ab 4 Stunden	0,8
Kinderhort (5-6,5 Std.)	1,4
Spielkreise ab 15 Wochenstunden	0,4
Spielkreise ab 20 Wochenstunden	0,6

6. Für die Berechnung der besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen gilt eine Stichtagsregelung. Stichtag der Abfrage ist der 01. 02. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

1. Das zwischen den VertreterInnen der Kommunen, der Träger, der MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten sowie des Landkreises erarbeitete und vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Verfahren zur Qualitätssicherung in Kindertagesstätten (Gütesiegel) wird fortgeführt.
2. Das Gütesiegelverfahren hat eine Laufzeit von drei Jahren. Danach findet eine Neubewertung aller Kindertageseinrichtungen statt.
3. In strittigen Fällen der Gütesiegelbewertung entscheidet der Landkreis im Zusammenwirken mit der jeweiligen Kommune.
4. Das Qualitätssicherungsverfahren wird unter Federführung des Landkreises mit den Kommunen, den Trägern und den pädagogischen Fachkräften weiterentwickelt.
5. Im Jahr 2015 wird das Gütesiegel für Kinderkrippen eingeführt.
6. Die Geldsumme der am Gütesiegel teilnehmenden Kindertagesstätten, die das Gütesiegel nicht oder nicht in voller Höhe erreicht haben, wird nach Maßgabe der Arbeitsgruppe Gütesiegel zweckgebunden für die Verbesserung der Betreuungsqualität in einzelnen Einrichtungen und/oder als allgemeine Maßnahme eingesetzt.
7. Mit der Verleihung des Gütesiegels erhalten die jeweiligen Einrichtungen durch den Landkreis Aurich eine Gratifikation in Höhe 500,00 EURO. Diese Summe wird der in 6. genannten Rückstellung (Qualitätsfonds) entnommen.

§ 4

1. Ab dem Jahr 2015 wird zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung aus der I. Stufe des Strukturfonds ein zusätzlicher Betrag zur Verfügung gestellt (Anlage2).
2. Dieser Betrag wird zu 3 Teilen nach der in dieser Vereinbarung festgelegten Rechenmethode und zu 7 Teilen nach der im Strukturfonds festgelegten Rechenmethode zur Errechnung des Zuschusses nach der Umlagekraft verteilt.

§ 5

1. Eltern mit einem Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe entrichten selbst keine Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen.
2. Der Landkreis erfüllt seine Verpflichtung auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe durch die Übernahme des jeweiligen monatlichen Mindestbeitrages für die entsprechende Einrichtung.
3. Die Einkommensermittlung für den Kostenbeitrag erfolgt in allen Kommunen einheitlich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6

1. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden nach Absprache zwischen den beteiligten Kommunen aufgenommen, sofern in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze vorhanden sind.
2. Für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.
3. Als Kostenausgleich wird der in der „Gemeinsamen Empfehlung zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen genannte Betrag von der Wohnortgemeinde an die aufnehmende Gemeinde gezahlt. Von diesem Betrag wird der vom Landkreis an die Gemeinde gezahlte Zuschuss abgezogen.
4. Die vorstehenden Regelungen sind analog bei der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Kreisgebietes anzuwenden.

§ 7

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2020. Kommt es während der Laufzeit der Vereinbarung zu wesentlichen gesetzlichen Veränderungen der Finanzierung der Tagesbetreuung, so können beide Vertragsparteien Neuverhandlungen verlangen.

Anlage I – Berechnung des Anpassungsfaktors

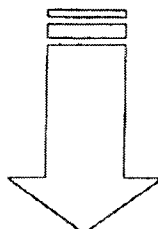
Der Faktor 1 (= 700,- €) wird unter Berücksichtigung der Steigerung von Personal- und Betriebskosten alle 3 Jahre angepasst.

Dabei werden berücksichtigt:

80% für Personalkosten	auf Grundlage des durchschnittlichen Satzes der letzten 5 vereinbarten Entgelterhöhungen im Bereich des TVöD (Quelle: Tarifinfo TVöD - http://oeffentlicher-dienst.info/)	mit einem Satz von 2,60%.
20% für Betriebskosten	Auf Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe der letzten 5 Jahre (Quelle: Statistisches Bundesamt – http://www.destatis.de)	Mit einem Satz von 1,88%.

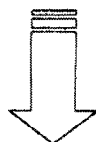
Anlage II

Haushalt Landkreis Aurich

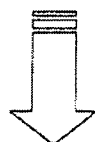
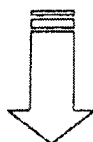


0,55 KU-Punkte

Voraussetzung:
2-fache des Betrages bleibt dem
LK zum Abbau seines Defizits



Betriebskostenzuschuss
Kita



70%
Finanzkraft
(Umlagekraft)

30%
Kita-
Vereinbarung

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie über die Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Gütesiegel) 2015

Landkreis Aurich, den

.....
Landrat Weber

Stadt Aurich, den

.....
Bürgermeister Windhorst

Stadt Wiesmoor, den

.....
Bürgermeister Meyer

Stadt Norden, den

.....
Bürgermeisterin Schlag

Gemeinde Baltrum, den

.....
Bürgermeisterin Tuitjer

Stadt Norderney, den

.....
Bürgermeister Ulrichs

Gemeinde Krummhörn, den

.....
Bürgermeister Baumann

Gemeinde Südbrookmerland, den

.....
Bürgermeister Süßen

Gemeinde Großheide, den

.....
Bürgermeister Weber

Samtgemeinde Brookmerland, den

.....
Samtgemeindebürgermeister Ihmels

Gemeinde Hinte, den

.....
Bürgermeister Eertmoed

Samtgemeinde Hage, den

.....
Samtgemeindebürgermeister Trännapp

Gemeinde Ihlow, den

.....
Bürgermeister Börgmann

Gemeinde Dornum, den

.....
Bürgermeister Hook

Gemeinde Juist, den

.....
Bürgermeister Patron

Gemeinde Großefehn, den

.....
Bürgermeister Meinen